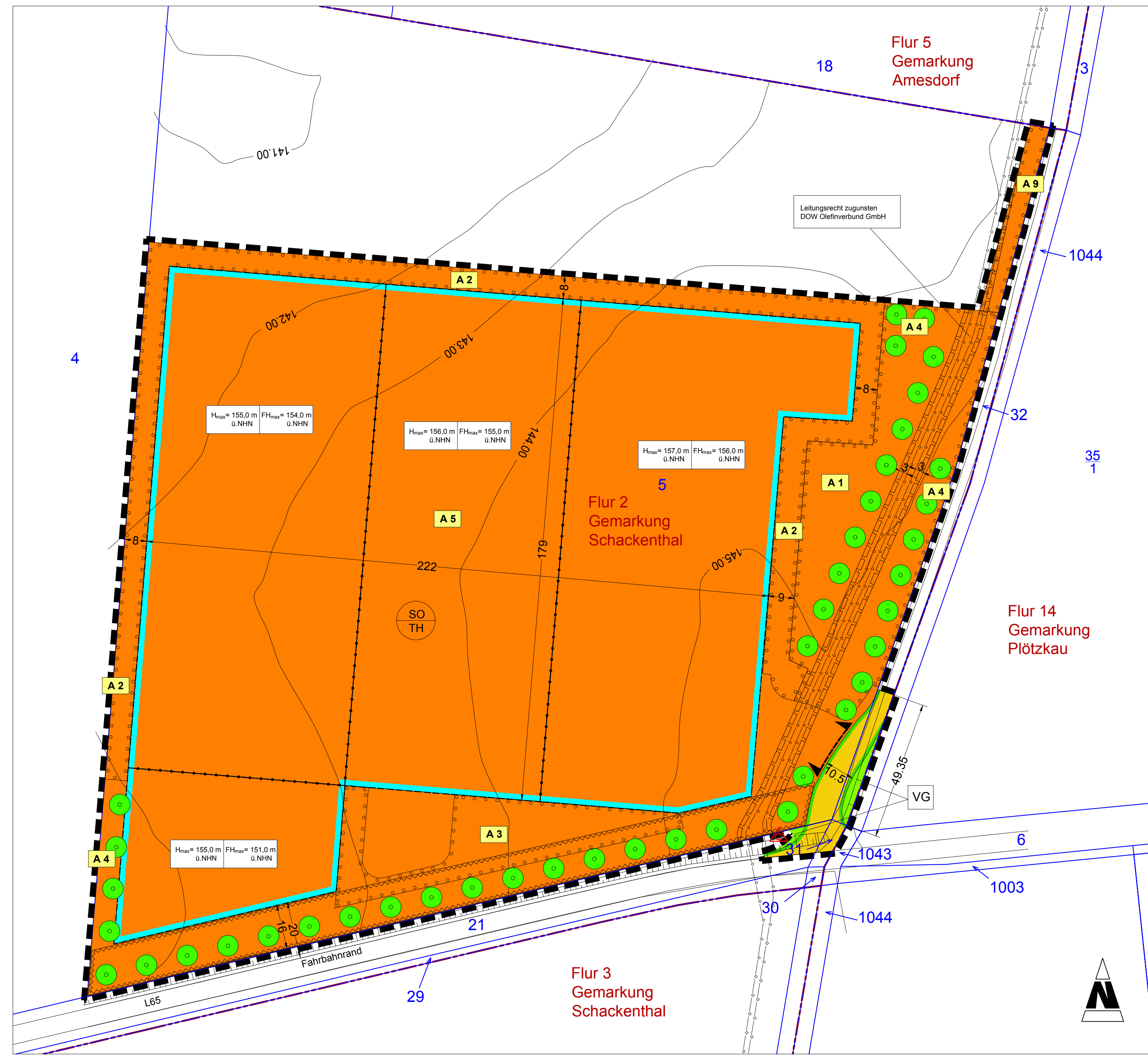


# Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 18 mit bauordnungsrechtlichen Festsetzungen "Sondergebiet Tierhaltung L 65 / Am Kohlenweg" im OT Schackenthal / Stadt Ascherleben

## Teil A: PLANZEICHNUNG



### LAGER DER EXTERNEN AUSGLEICHSMAßNAHME IN DER GEMARKUNG SCHACKENTHAL



Lage der Maßnahme ACEF 6: Maßstablose Darstellung. Quelle Bildgrundlage: Esri, DigitalGlobe, GeoEye, Earthstar Geographics, CNES/Airbus DS, USDA, USGS, AeroGRID, IGN, IGP, Swisstopo, and the GIS User Community. Esri, HERE, DeLorme, MapmyIndia, © OpenStreetMap contributors, and the GIS user community

### LEGENDE

- ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
- Erläuterungen der Nutzungsschablone:
- max. Höhe sonstiger baulicher Anlagen
  - max. Firsthöhe
  - SO Sondergebiet Tierhaltung
  - Sondergebiet Tierhaltung
- BAUWEISE, ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE** (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)
- Überbaubare Fläche
  - nicht überbaubare Fläche (§ 23 BauNVO)
  - Baugrenze (§ 23 BauNVO)
- VERKEHRSFLÄCHEN** (§ 9 Abs. 1, Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
- Straßenverkehrsfläche
  - Straßenbegrenzungslinie
  - Einfahrtsbereich
- GRÜNLÄCHEN** (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)
- öffentliche Grünfläche
  - Zweckbestimmung: Verkehrsbelgrün
- HAUPTVERSORGUNGS- UND ABWASSERLEITUNGEN** (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)
- Leitung unterirdisch, DOW-Pipeline (Schutzstreifen je 3,0 m der Leitungssache)

- PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MAßNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT** (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
  - z. B. A1 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
  - zu pflanzende Bäume
- SONSTIGE PLANZEICHEN**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs (§ 9 Abs. 7 BauGB)
  - Abgrenzung des Maßes der baulichen Nutzung (Höhen der baulichen Anlagen) (§ 16 Abs. 5 BauNVO)
  - Maßzahlen in Meter
  - Fluggrenze
  - Flurücksgrenze
  - Flurstücksnummern
  - Höhennine Bestand
  - Mit Geh- Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)
  - Sträucher: Corylus avellana (Gemeine Hasel), Prunus padus (Gewöhnliche Traubeneiche), Salix caprea (Salweide)
  - Lagefestpunkt der Festpunktelde des Landes Sachsen-Anhalt

## Teil B: TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

### PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 BauNVO)  
Gebietsbezeichnung:  
Das Gebiet wird gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO als Sondergebiet Tierhaltung festgesetzt.  
Im Rahmen der festgesetzten Nutzung sind solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.
- MAß DER BAULICHEN NUTZUNG** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 Abs. 5 BauNVO)  
Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die maximale Grundfläche (GR) für eine Legehennenanlage mit 450.000 Tierplätzen und die maximale Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt.  
2.1 Die Grundfläche (GR) wird für die Sondergebietsfläche mit maximal 29.000 m<sup>2</sup> festgesetzt.  
2.2 Die Höhen der baulichen Anlagen werden mit der maximalen Firsthöhe (FH<sub>max</sub>) für Gebäude und eine maximale Höhe (H<sub>max</sub>) für sonstige bauliche Anlagen festgesetzt. Bei Putzschornsteinen gilt als höchster Punkt der Schnittwand des Dachschneitels mit der Außenfassade als Firsthöhepunkt. Die maximalen Höhen dürfen durch technische Aufbauten für haustechnische Anlagen und Anlagen zur Energiegewinnung in untergeordnetem Maße ausnahmsweise maximal 6 m überschritten werden.
- FLÄCHEN FÜR SONSTIGE NEBENANLAGEN** (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, § 14 BauNVO)  
Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 2 BauNVO sind in der nicht überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Anlagen zur Nutzung regenerativer Energien sind allgemein zulässig.
- FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND** (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)  
In der Anbauverbotszone gemäß Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt ist für alle baulichen Anlagen ein Abstand von 13 m zum befestigten, dem Plangebiet zugewandten Fahrbahnrand der L65 einzuhalten. Für private Verkehrsflächen ist ein Abstand von mindestens 13 m zum äußeren Fahrbahnrand der L65 einzuhalten. Stellplätze sind in einem Abstand von mind. 20 m vom Fahrbahnrand der L65 anzuordnen.
- PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MAßNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (GRÜNDORNERISCHE FESTSETZUNGEN)** (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)  
5.1 Maßnahme zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB (Gründornerische Festsetzungen)  
allgemeine Festsetzungen zu Pflanzungen  
Pflanzungen sind gegen Wildverbiss durch Einzelnägen der Hecken sowie Stammschutz an den Gehölzen für 5 Jahre zu sichern. Bei entsprechender trockener Witterung sind die Pflanzungen mit reichlichen Wassergaben zu versorgen.  
Ausgleichsmaßnahme A1: Sukzession mit Mahd  
Auf einer Fläche von ca. 6.223 m<sup>2</sup> östlich der Stallanlagen ist artreiches Extensivgrünland anzulegen und anschließend der natürlichen Sukzession zu überlassen. Es sind regionale Saatgutmischungen des RSM Regio, Ursprungsgelände 05 (Mitteldeutsches Tiefland und Hügelrand), zu verwenden. Die Flächen sind spätestens im zweiten Jahr, im Zeitraum vom 30. Juli bis 30. September, mit einer Schnitttiefe von 10 cm zu mahlen. Eine Mulchrinde ist untersagt. Das anfallende Mahdgut ist zum Nährstoffentzug innerhalb einer Woche von der Fläche zu entfernen. Es darf keine Düngung oder Behandlung mit Pflanzenschutzmitteln oder mechanischen Bodenbearbeitung (Schleppen, Walzen etc.) auf den Flächen vorgenommen werden.  
Ausgleichsmaßnahme A2: Anpflanzen einer Feldhecke  
Um den Anlagenkomplex im Osten, Norden und Westen ist in einer Breite von 8,0 m eine 4-reihige Feldhecke auf einer Fläche von 4.960 m<sup>2</sup> anzulegen. Für die Bepflanzung sind nur einheimische und standortgerechte Bäume und Sträucher entsprechend der Festsetzung zur Vegetationsausstattung (siehe Pkt. 5.2) zu verwenden. Die prozentuale Zusammensetzung der Feldhecke hinsichtlich der Gehölzverteilung ist ausgehend vorzunehmen. Der Reihenabstand sowie den Gehölzen beträgt jeweils 1,0 - 2,0 m. In den Außenreihen sind die Pflanzabstände generell geringer zu halten als in den Innenreihen. Die Überhälter (Stiel-Eichen) sind in den inneren Reihen in einem unregelmäßigen Abstand von ca. 30-40 m zueinander zu pflanzen. In unmittelbarer Nachbarschaft zur Pipeline werden die Überhälter aufgrund ihres großen Platzbedarfs mindestens 8 m entfernt vom Schutzstreifen (11 m von Leitungsachsen) entfernt gepflanzt. Die niedrigen Bäume (Wildrose, Wildbirne, Eberesche) sind im Abstand von etwa 10m anzuordnen (Mindestabstand zum Schutzstreifen in Abhängigkeit von der Höhe der Sträucher sind in den mittleren Reihen zu pflanzen. Die beiden äußeren Pflanzreihen bestehen ausschließlich aus niedrigeren Sträuchern. Sie sind in Gruppen zu drei Gehölzen gleicher Art zusammen zu pflanzen. Die Randbereiche der Feldhecke sind als Pufferstreifen einzurichten und der natürlichen Sukzession zu überlassen.  
Ausgleichsmaßnahme A3: Anpflanzung einer Gehölzfläche  
Im Süden des Geltungsbereiches ist auf einer Fläche von insgesamt ca. 2.100 m<sup>2</sup> eine Gehölzfläche anzulegen. Die Artenzusammensetzung der Gehölzfläche entspricht der Auswahl der Arten für die Feldhecke, jedoch ohne Überhälter. Während im Zentrum die niedrigwüchsigen Bäume und die hohen Sträucher zu pflanzen sind, ist der Saumbereich der Gehölzfläche im Anschluss an einen 1,5 m breiten Sukzessionsstreifen in 3-4 m Breite mit den niedrigwüchsigen Sträuchern, im Raster von ca. 1,0 m x 1,0 m zu bepflanzen. Im Zentrum sind die hochwüchsigen Sträucher und niedrigen Bäume im Raster von 1,5 - 2,0 m zueinander anzupflanzen.  
Ausgleichsmaßnahme A4: Baumreihen, Eingrünung des Betriebsgeländes  
An den Grenzen des Betriebsgeländes (Südwesten, Süden und Osten) sind mehrere Einzelgehölze (42 Bäume) in Reihe im Abstand von mindestens 10m zueinander zu pflanzen. Geringfügige Verschiebungen bezüglich der Baumstandorte sind zulässig.  
In unmittelbarer Nachbarschaft zur Pipeline sind nur die mittel- bis kleinkronigen Arten Hainbuche, Vogelkirsche und Feldahorn mit einem Mindestabstand von 5 m zum Schutzstreifen (8 m zur Leitungsachse) zu pflanzen. Sleichzeitig sind aufgrund ihres großen Platzbedarfs mindestens 8 m entfernt vom Schutzstreifen (11 m zur Leitungsachse) zu pflanzen.  
Ausgleichsmaßnahme A5: Landschaftsrasen  
Sämtliche unbefestigte Flächen des Betriebsgeländes sind mit einer Rasenmischung der RSM Regio, Ursprungsgelände 05 (Mitteldeutsches Tiefland und Hügelrand), zu begrünen und extensiv zu pflegen (3-4 malige Mahd pro Jahr). Das Mahdgut ist jeweils nach der Mahd zum Nährstoffentzug innerhalb einer Woche von der Fläche zu entfernen. Die Rasenflächen sind nicht zu düngen.  
Ausgleichsmaßnahme ACEF 6: Felderchenfenster  
Zum Ausgleich des anlagenbedingten Lebensraumverlustes der Felderliche sind auf den umliegenden Ackerflächen in mindestens 100 m Abstand zum B-Plangebiet (Gem. Schackenthal, Flur 2 und 3, Feldblöcke DESTL0506430018 und DESTL0500940003) 6 Lerchenfenster anzulegen. Die Lerchenfenster werden beim Säen durch Anheben / Aussetzen der Samenrische angelegt. Die entstehenden Felstalten werden anschließend wie der restliche Schlag behandelt.  
Da diese Strukturen ihre Funktion bereits zum Zeitpunkt der Baumaßnahmen erreicht haben müssen, ist der Beginn der Maßnahme in Abhängigkeit vom Beginn der Bautätigkeit zu koordinieren. In den Folgejahren werden die Lerchenfenster in den jeweils aktuellen Kulturen in verschiedenen Anordnungen angelegt.  
Größe der Lerchenfenster: (4 x 5 m) 20 m<sup>2</sup>, Anzahl 6 Stück.  
Anordnung der Lerchenfenster: Mit Abstand zu den Fahrgassen (zwischen den Fahrgassen), mindestens 25 m vom Feldrand entfernt, mindestens 100 m von Gebäuden und Wäld, Hecke, Feldgehölz usw. entfernt mindestens 50 m untereinander entfernt.  
Ausgleichsmaßnahme A9: Strauchpflanzungen  
Im Nordosten des Anlagenkomplexes ist auf einer Fläche zwischen der DOW-Pipeline und dem östlich gelegenen Feldweg auf einer Fläche von 461 m<sup>2</sup> eine Strauchpflanzung mit ruderlosen Rindsbäumen anzulegen. Innerhalb der Maßnahmefläche befindet sich noch auf 144 m<sup>2</sup> ein Teil des Schutzstreifens der DOW-Pipeline, der nicht mit Gehölzen bepflanzt wird.

| Nr. | Fläche/ Standort                                       | Maßnahmen- beschreibung | Artvorgabe   | Qualitäts- vorgebe  |
|-----|--|-------------------------|--|---|
| A2  | Umfeld der Betriebsanlagen im Osten, Norden und Westen | Anpflanzung Feldhecke   | Baumarten: Quercus robur (Stiel-Eiche), Acer campestre (Feldahorn), Cornus betulus (Hainbuche), Prunus avium (Vogelkirsche)<br>niedrige Bäume: Malus sylvestris (Hortzappel), Pyrus pyracantha (Wildrose), Sorbus aucuparia (Eberesche)<br>Sträucher: Corylus avellana (Gemeine Hasel), Prunus padus (Gewöhnliche Traubeneiche), Salix caprea (Salweide) | Bäume als Hochstämmen 2x, StU 10 - 12 cm<br>Mittel- und Großsträucher vSt, Hoe 60 - 100 cm (4 - 5-Triebe) |

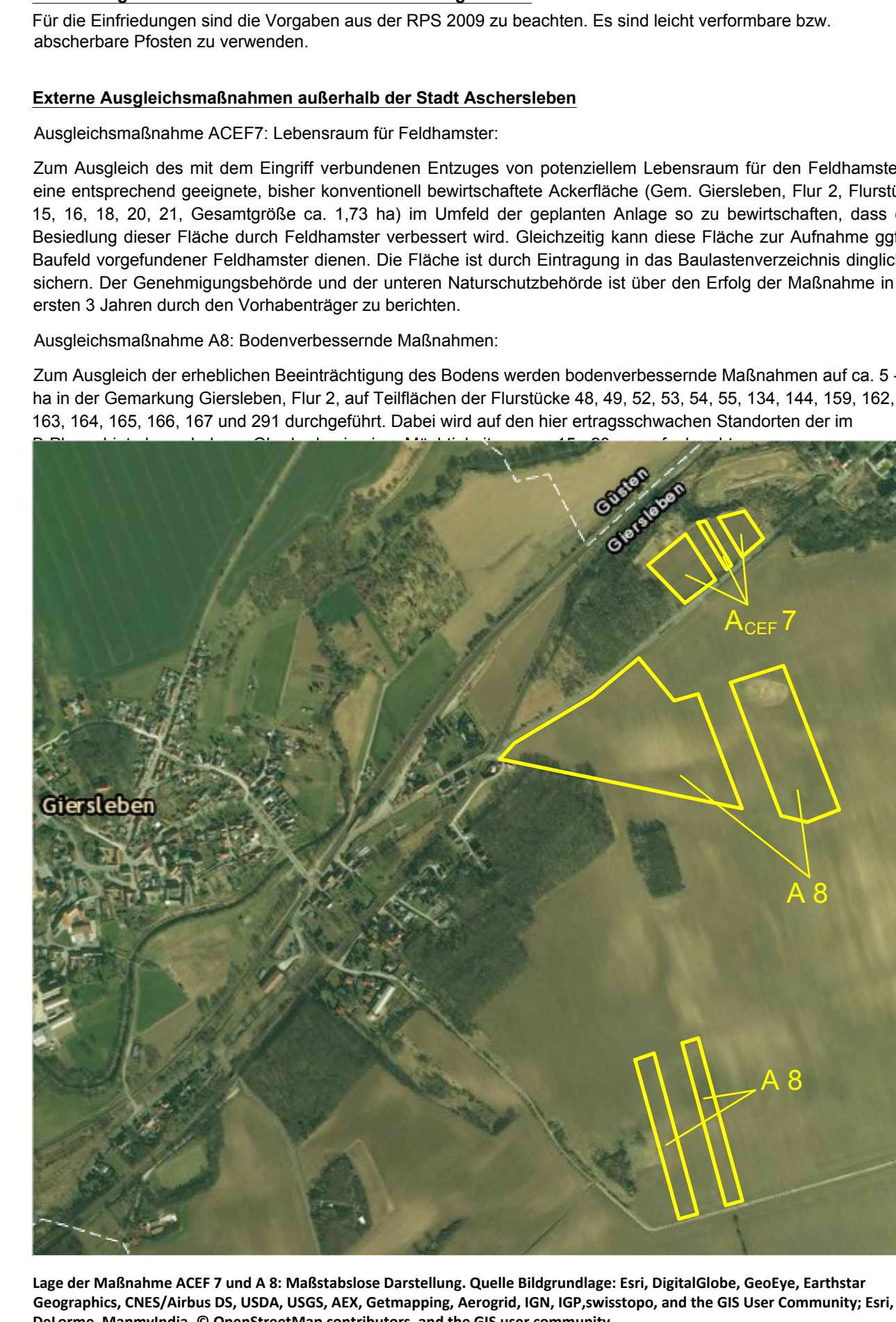
| A2 | Umfeld der Betriebsanlagen im Osten, Norden und Westen | Anpflanzung Feldhecke    | Gehölze in den äußeren Reihen<br>niedrige Sträucher:<br>Euonymus europaeus (Gewöhnl. Pfaffenhütchen)<br>Crategeog monogyna (Weißdorn eingriffelig)<br>Lonicera xylosteum (Rote Heckenkirsche)<br>Prunus spinosa (Schlehe)<br>Viburnum opulus (Gemeiner Schneeball)<br>Rosa canina (Hundrose)<br>Sambucus nigra (Schwarzer Holunder)<br>Rubus fruticosus (Wilde Brombeere)  | Kleinsträucher vSt, Hoe 60 - 100 cm (3 - 4-Triebe)  |
|----|--|--------------------------|--|---|
| A3 | Im Süden des Anlagen geländes                          | Anpflanzung Gehölzfläche | niedrige Bäume:<br>Malus sylvestris (Hortzappel)<br>Pyrus pyracantha (Wildrose)<br>Sorbus aucuparia (Eberesche)<br>Sträucher:<br>Corylus avellana (Gemeine Hasel)<br>Prunus padus (Gewöhnliche Traubeneiche)<br>Salix caprea (Salweide)<br>Gehölze in den äußeren Reihen<br>niedrige Sträucher:<br>Euonymus europaeus (Gewöhnl. Pfaffenhütchen)<br>Crategeog monogyna (Weißdorn eingriffelig)<br>Lonicera xylosteum (Rote Heckenkirsche)<br>Prunus spinosa (Schlehe)<br>Viburnum opulus (Gemeiner Schneeball)<br>Rosa canina (Hundrose)<br>Sambucus nigra (Schwarzer Holunder)<br>Rubus fruticosus (Wilde Brombeere) | Bäume als Hochstämmen 2x, StU 10 - 12 cm<br>Mittel- und Großsträucher vSt, Hoe 60 - 100 cm (4 - 5-Triebe)<br>Kleinsträucher vSt, Hoe 60 - 100 cm (3 - 4-Triebe) |
| A4 | Grenze des Betriebs geländes                           | Baumreihen               | Baumarten:<br>Quercus robur (Stiel-Eiche)<br>Acer campestre (Feldahorn)<br>Cornus betulus (Hainbuche)<br>Prunus avium (Vogelkirsche)   | Bäume als Hochstämmen 3x, StU 14 - 16 cm  |
| A9 | Nordöstliche Ecke des Plangebietes                     | Strauchpflanzungen       | Sträucher:<br>Corylus avellana (Gemeine Hasel)<br>Prunus padus (Gewöhnliche Traubeneiche)<br>Salix caprea (Salweide)<br>niedrige Sträucher:<br>Euonymus europaeus (Gewöhnl. Pfaffenhütchen)<br>Crategeog monogyna (Weißdorn eingriffelig)<br>Lonicera xylosteum (Rote Heckenkirsche)<br>Prunus spinosa (Schlehe)<br>Viburnum opulus (Gemeiner Schneeball)<br>Rosa canina (Hundrose)<br>Sambucus nigra (Schwarzer Holunder)<br>Rubus fruticosus (Wilde Brombeere)   | Mittel- und Großsträucher vSt, Hoe 60 - 100 cm (3 - 4-Triebe)   |

### BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN:

§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 65 Abs. 3 BauO LSA  
**GESTALTUNG DER GEBÄUDE UND BAULICHE ANLAGEN**  
 Für die Farbgestaltung der Gebäude sind matte und unauffällige Farben auszuwählen, vorzugsweise Grau- und/oder Grüntöne. Kräftige, leuchtende Farben (Signalfarben) sind nicht zulässig. Technische Anlagenteile mit Metalloberflächen sind mit einer reflexionsarmen Beschichtung auszuführen.

### HINWEISE:

**Lagefestpunkt der Festpunktelde des Landes Sachsen-Anhalt**  
 Am südlichen Randbereich der neuen Zufahrt befindet sich ein Lagefestpunkt der Festpunktelde des Landes Sachsen-Anhalt. Dieser Festpunkt ist nach § 5 VermGeo LSA, gesetzlich festgelegt.  
**Archäologische Denkmalfestlegung:**  
 Bei Erdarbeiten ist grundsätzlich mit archäologischen Funden (Scherben, Knochen, Metallgegenstände, Steinwerkzeuge u.ä.) und Befunden (markante Bodenverfärbungen, Mauerreste, auffällige Steinhaufungen o.ä.) zu rechnen. Die Bauausführenden Firmen sind auf die gesetzliche Meldepflicht im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Kulturdenkmale hinzuweisen. Nach § 9 Abs. 3 des Denkmalschutzgesetzes für Sachsen-Anhalt sind Befunde mit den Merkmalen eines Kulturdenkmals bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen. Eine wissenschaftliche Untersuchung durch das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt oder von ihm Beauftragte ist zu ermöglichen. Innerhalb dieses Zeitraumes wird über das weitere Vorgehen entschieden.  
**Leitungsrecht**  
 Der Schutzstreifen der Pipelines ist entsprechend den Vorgaben der DOW Olefinverbund GmbH zu schützen und freizuhalten.  
 Vor der geplanten Errichtung der Zufahrt für die Tierhaltungsanlage sind der DOW Olefinverbund GmbH frühzeitig vor der Erschließung die entsprechenden Planunterlagen zur Stellungnahme und Genehmigung für den Bereich des Schutzstreifens der Pipelines zu übergeben.  
**Einfriedrungen innerhalb der Bauverbotszone entlang der L65**  
 Für die Einfriedrungen sind die Vorgaben aus der RPS 2009 zu beachten. Es sind leicht verformbare bzw. abscherbare Platten zu verwenden.  
**Externe Ausgleichsmaßnahmen außerhalb der Stadt Ascherleben**  
 Ausgleichsmaßnahme ACEF7: Lebensraum für Feldhamster  
 Zum Ausgleich des mit dem Eingriff verbundenen Entzuges von potenzielllem Lebensraum für den Feldhamster ist eine entsprechend geeignete, bisher konventionell bewirtschaftete Ackerfläche (Gem. Gierleben, Flur 2, Flurstücke 15, 16, 18, 20, 21, Gesamtgröße ca. 1,73 ha) im Umfeld der geplanten Anlage so zu bewirtschaften, dass eine Besiedlung dieser Fläche durch Feldhamster verbessert wird. Gleichzeitig kann diese Fläche zur Aufnahme ggf. Baufeld vorgefundener Feldhamster dienen. Die Fläche ist durch Eintragung in das Baualtverzeichniss dergleichen zu sichern. Der Genehmigungsbehörde und der unteren Naturschutzbehörde ist über den Erfolg der Maßnahme in den ersten 3 Jahren durch den Vorhabenträger zu berichten.  
 Ausgleichsmaßnahme A8: Bodenverbessernde Maßnahmen  
 Zum Ausgleich der erheblichen Beeinträchtigung des Bodens werden bodenverbessernde Maßnahmen auf ca. 5-6 ha in der Gemarkung Gierleben, Flur 2, auf Teilflächen der Flurstücke 49, 52, 53, 54, 55, 134, 144, 159, 162, 163, 164, 165, 166, 167 und 281 durchgeführt. Dabei wird auf den hier ertragschwachen Standorten der im



Lage der Maßnahme ACEF 7 und A8: Maßstablose Darstellung. Quelle Bildgrundlage: Esri, DigitalGlobe, GeoEye, Earthstar Geographics, CNES/Airbus DS, USDA, USGS, AeroGRID, IGN, IGP, Swisstopo, and the GIS User Community. Esri, HERE, DeLorme, MapmyIndia, © OpenStreetMap contributors, and the GIS user community

**Zeitliche Umsetzung**  
 Die Realisierung der Ausgleichsmaßnahmen A1- A4, A8 und A9 erfolgt zeitlich, spätestens eine Vegetationsperiode nach Beendigung der Baumaßnahmen. Die artenschutzrechtlich relevanten Ausgleichsmaßnahmen ACEF6 und ACEF7 sind vor Baubeginn umzusetzen. Die Bauverbotsrechtlichen Verordnungen VASB1 und V4 bzw. Vermeidungsmaßnahmen zur Bauzeitregelung V2 und V3 erfolgen vor Baubeginn bzw. sind bei Baubeginn zu beachten.

**Finanzierung**  
 Die Kosten für die Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen werden vom Vorhabenträger getragen.

**Vermeidung von baubedingten Beeinträchtigungen des Feldhamsters (VASB1)**  
 Die zur Bebauung vorgesehene landwirtschaftliche Nutzfläche ist vor Baubeginn bzw. vor Freimachung des Bauaufwandes durch ein fachlich kompetentes Ingenieurbüro auf das Vorkommen des Feldhamsters zu untersuchen. Der Untere Naturschutzbehörde des Salzlandkreises ist an den Kontrollen zu beteiligen. Bei Nachweis von Vorkommen des Feldhamsters im geplanten Baustellenbereich ist in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde, eine fachgerechte Umsiedlung der Tiere vor Baubeginn auf eine für die Wiederansiedlung geeignete „Feldhamstergerecht“ zu bewirtschaftende Fläche im Verbreitungsgebiet des Feldhamsters vorzunehmen. Sollten bei festgestellten Vorkommen von Feldhamstern die Baumaßnahmen nicht unmittelbar nach dem Fang und der Umsiedlung der Tiere beginnen können, sind Vorkahrungen gegen eine Neuansiedlung zu treffen (Abschieben des Oberbodens). Das Abschieben des Oberbodens ist nur auf Flächen gestattet, die nachweislich keine Feldhamsterbesiedlung aufweisen. Der Genehmigungsbehörde und der unteren Naturschutzbehörde ist zeitgleich ein Bericht über die Ergebnisse der Kartierung zu übergeben.

**Vermeidung von Beeinträchtigungen von Brutvögeln in der Bauzeit - Offenland (V2)**  
 Zur Vermeidung baubedingter erheblicher Störungen der Brutvögel auf der Ackerfläche und dem damit potenziell verbundenen Absterben von Eiern / Jungvögeln ist eine Bauzeitregelung erforderlich. Sämtliche Erntungs- und Erschließungsarbeiten (Bauledermaschinen, Bergrung des Oberbodens, Baustelleneinrichtung, Anlage von Baustreifen etc.) sind auf den Zeitraum vom 15. September bis 28./29. Februar beschränkt.

**Vermeidung von Beeinträchtigungen von Brutvögeln in der Bauzeit - Gehölze (V3)**  
 Zur Vermeidung baubedingter erheblicher Störungen von potenziell im zu fallenden Einzelbaum vorkommenden Brutvögeln und dem damit potenziell verbundenen Absterben von Eiern / Jungvögeln ist eine Bauzeitregelung erforderlich. Die Gehölzrözung wird auf den Zeitraum vom 01. Oktober bis 28./29. Februar eines Jahres gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG beschränkt.

**Vermeidung von Beeinträchtigungen von Maulwürfen in der Bauzeit (V4)**  
 Vor Baubeginn ist eine Untersuchung der geplanten Anlagenfläche auf das Vorkommen von Maulwürfen vorzunehmen. Werden Individuen der Art nachgewiesen, sind in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Salzlandkreises entsprechende Umsetzungsmaßnahmen vorzunehmen. Der Genehmigungsbehörde und der unteren Naturschutzbehörde ist zeitgleich ein Bericht über die Ergebnisse der Kartierung zu übergeben.

**VERMERK:**  
 Der vorhabenbezogenen Bebauungsplan ist mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan identisch.

**GRUNDLAGEN DER PLANUNG:**  
**Angewandte Rechtsgrundlagen**  
 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298)  
 Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.0